

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. August 1975

Nummer 86

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2061	2. 7. 1975	Gem. RdErl. d. Innenministers, d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Kultusministers Obdachlosenwesen.	1337
21260	10. 7. 1975	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Finanzierung seuchengesetzlicher Untersuchungen.	1332

21260

I.

**Finanzierung
seuchengesetzlicher Untersuchungen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 10. 7. 1975 – VI A 2 - 27.20.04

1 Allgemeines

- 1.1 Nach § 7 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 22. Februar 1935 (RGBl. I S. 215/RGS. NW. S. 5) hat das Gesundheitsamt sicherzustellen, daß die für seine Ermittlungen und Feststellungen erforderlichen physikalischen, chemischen und mikroskopischen Untersuchungen zweckmäßig ausgeführt werden; alle Gesundheitsämter müssen in der Lage sein, hierbei diejenigen Untersuchungen, die ein Laboratorium nicht erfordern, selbst auszuführen; schwierige Untersuchungen können sie aufgrund von Verträgen in geeigneten Untersuchungsanstalten vornehmen lassen. Gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Eingliederung staatlicher Sonderbehörden der Kreisstufe in die Kreis- und Stadtverwaltungen vom 30. April 1948 (GS. NW. S. 147), geändert durch Gesetz vom 4. Juni 1963 (GV. NW. S. 203), – SGV. NW. 2000 – tragen die Kreise und kreisfreien Städte die persönlichen und sächlichen Kosten der eingegliederten Dienststellen.
- 1.2 Die im Rahmen der Ermittlungen nach §§ 31 und 32 des Bundes-Seuchengesetzes – BSeuchG – vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1053), durchzuführenden bakteriologischen, serologischen und virologischen Untersuchungen des vom Menschen stammenden Untersuchungsmaterials sowie von Lebensmitteln und Gegenständen sind nach § 62 Abs. 1 Buchst. c BSeuchG aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten.
- 1.3 Desgleichen sind die mikrobiologischen Untersuchungen des von praktizierenden und Krankenhausärzten im Rahmen ihrer Meldepflicht nach §§ 3, 4, 8 und 9 BSeuchG zur Feststellung einer übertragbaren Krankheit eingesandten Untersuchungsmaterials für den Einsender unentgeltlich, d. h. zu Lasten der öffentlichen Hand, durchzuführen.
- 1.4 Die nach §§ 17 und 18 BSeuchG vorgeschriebenen Untersuchungen der in bestimmten Lebensmittelbetrieben tätigen Personen fallen nicht unter diese Regelung.

- 1.5 Auch die im Rahmen der Erholungsverschickung von Kindern und Jugendlichen veranlaßten bakteriologischen Untersuchungen können nicht in diese Regelung einbezogen werden. Nur soweit es sich hierbei um Ermittlungen nach §§ 31 und 32 BSeuchG handelt, gilt Nummer 1.2.

2 Finanzierung der bakteriologischen und serologischen Untersuchungen nach den Nummern 1.2 und 1.3

- 2.1 Nach Tarifstelle 10.15.3 des Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 98), geändert durch Verordnung vom 28. Mai 1974 (GV. NW. S. 196), – SGV. NW. 2011 – erheben die Medizinaluntersuchungsämter und -stellen für die Durchführung der bakteriologischen und serologischen Untersuchungen im Rahmen der Meldepflicht nach §§ 3, 8 und 9 sowie der Ermittlungen nach §§ 31 und 32 BSeuchG ab 12. Juli 1974 Pauschgebühren von den ihnen angeschlossenen Kreisen und kreisfreien Städten in Höhe von jährlich 250,- DM für jedes angefangene Tausend der Bevölkerung. Bei der Berechnung ist die von dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen angegebene Zahl der mittleren Jahresbevölkerung des vorhergehenden Jahres zugrunde zu legen.

- 2.2 Im Interesse der überörtlichen Seuchenbekämpfung bin ich bereit, zu den Kosten aus Landesmitteln beizutragen, soweit die bakteriologischen und serologischen Untersuchungen zu den Nummern 1.2 und 1.3 von den in Anlage 1 aufgeführten Medizinaluntersuchungsämmtern und -stellen für den dort ebenfalls bezeichneten, vertraglich gesicherten Einzugsbereich durchgeführt und hierbei die in Anlage 2 angegebenen Untersuchungsverfahren als Mindestdiagnostik angewendet werden.

- 2.3 Die Höhe des Landeszuschusses ergibt sich als Unterschiedsbetrag zwischen den unter Anwendung der Berechnungssätze unter Nummer 3.1 ermittelten Kosten und der Höhe der Pauschgebühr. Liegen die Kosten unterhalb der Pauschgebühr, kann ein Landeszuschuß nicht gewährt werden.

Für die Anforderung des Landeszuschusses ist ein Formblatt nach dem Muster der Anlage 3 zu benutzen. Die Höhe des Landeszuschusses ist aus dem ausfüllten Formblatt zu errechnen.

- 2.4 In die Verrechnung dürfen nur die Einsendungen einbezogen werden, die aus dem in Anlage 1 bezeichneten Einzugsbereich eines bestimmten Untersuchungsamtes oder einer -stelle stammen. Einsendern aus Kreisen und kreisfreien Städten außerhalb dieses Bereichs ist das für sie zuständige Untersuchungsamt oder die Untersuchungsstelle bekanntzugeben. Gleichzeitig sind sie darauf aufmerksam zu machen, daß das nicht zuständige Amt künftig die Untersuchungskosten nach den Sätzen der amtlichen Gebührenordnung für Ärzte in Rechnung stellen wird.

3 Kosten der bakteriologischen und serologischen Untersuchungen nach den Nummern 1.2 und 1.3

- 3.1 Für die Ermittlung der entstehenden Kosten werden ab 12. Juli 1974 folgende Berechnungssätze zugrunde gelegt:

- a) für bakteriologische Untersuchungen auf Typhus abdominalis, Paratyphus A oder B, bakterielle Ruhr, Cholera, Salmonellosen und andere bakteriell bedingte, übertragbare Darmkrankheiten
- | | |
|-----------------------|---------|
| kulturell | 8,10 DM |
| serologisch | 8,10 DM |

- b) für bakteriologische Untersuchungen auf Diphtherie, Scharlach und andere übertragbare Krankheiten, soweit sie meldepflichtig sind
- | | |
|--|----------|
| kulturell | 6,— DM |
| serologisch (agglutinierende Antikörper) | 8,10 DM |
| serologisch (komplementbindende Antikörper, z. B. auf Leptospirosen, soweit die Untersuchungen aus epidemiologischen Gründen veranlaßt wurden) | 11,20 DM |

- c) für Sputumuntersuchungen auf Tuberkulose mit Anreicherung 7,20 DM.

- 3.2 Als „eine“ kulturelle Untersuchung wird die Summe der mikrobiologischen und serologischen Arbeitsgänge gezählt, die zur Stellung einer Diagnose, d. h. zum Erreichen eines bestimmten Untersuchungsergebnisses an der eingesandten Probe, notwendig sind. Die einzelnen Kultursätze und die hierzu erforderlichen Nebenuntersuchungen sind nicht getrennt zu zählen.

Als „eine“ serologische Untersuchung sind in gleicher Weise alle serologischen Einzelteste zusammenzufassen, die an einer eingesandten Serumprobe angestellt werden, um eine bestimmte Krankheit zu diagnostizieren.

Soweit von eingesandten Blutproben sowohl eine serologische Untersuchung (z. B. Widal'sche Reaktion) als auch eine Kultur des Blutkuchens vorgenommen werden, sind die Berechnungssätze für die serologische und die kulturelle Untersuchung in Ansatz zu bringen.

- 3.3 Für die Fernsprech- und Portokosten sowie für die durch Kurierdienst zur Probenabholung entstehenden Kosten im Zusammenhang mit den in Nummer 3.1 aufgeführten seuchengesetzlichen Untersuchungen wird ein Durchschnittsbetrag von insgesamt 1,80 DM je Untersuchung hinzugerechnet. Bei den in Nummer 3.2 Abs. 3 genannten Blutuntersuchungen ist dieser Betrag nur einmal in Ansatz zu bringen.

Die Kosten der Versandgefäß und des Verpackungsmaterials sind in den unter Nummer 3.1 angegebenen Berechnungssätzen enthalten.

- 3.4 Sofern eine Medizinaluntersuchungsstelle mit privatem Träger als Institut insgesamt mehrwertsteuerpflichtig ist, wie dies z. B. für das Hygiene-Institut in Gelsenkirchen zutrifft, kann zu dem nach Anlage 3 ermittelten Gesamtbetrag die Mehrwertsteuer hinzugefügt werden.

Die Tätigkeit der staatlichen und der kommunalen Medizinaluntersuchungsämter unterliegt nach § 2 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 (BGBl. I S. 545), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3641), als Tätigkeit außerhalb des Rahmens eines Betriebes gewerblicher Art nicht der Umsatzsteuer. Ferner ist die seuchengesetzliche Untersuchung des vom Menschen stammenden Untersuchungsmaterials durch niedergelassene oder beteiligte Fachärzte für Laboratoriumsdiagnostik nach § 4 Nummer 14 des Umsatzsteuergesetzes als ärztliche Tätigkeit umsatzsteuerfrei.

4 Prüfungsbefugnisse der Bewilligungsbehörden und des Landesrechnungshofes

- 4.1 Die Bewilligungsbehörden sind aufgrund des Antrages nach dem Muster der Anlage 3 berechtigt, die Bücher und Belege des Anspruchsberechtigten einzusehen und Erhebungen über die Mindestdiagnostik anzustellen.
- 4.2 Die Prüfungsbefugnisse des Landesrechnungshofes ergeben sich aus § 91 Abs. 1 Nummer 1 und aus Abs. 2 Satz 1 LHO.

5 Kostenregelung für die Einrichtungen des Landes

- 5.1 Die Hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsämter Düsseldorf und Münster sowie die Medizinaluntersuchungsstellen an den Universitäten in Bonn, Düsseldorf, Essen, Köln, Münster sowie am Klinikum der RWTH in Aachen erheben von den nach Anlage 1 geschlossenen Kreisen und kreisfreien Städten ab 12. Juli 1974 eine Pauschgebühr von jährlich 250,- DM je angefangene tausend Einwohner.

6 Virologische Untersuchungen nach den Nummern 1.2 und 1.3

6.1 Für virologische Untersuchungen stehen zur Zeit folgende Institute zur Verfügung:

Institut für Virusdiagnostik am Hyg.-bakt. Landesuntersuchungsamt in Münster, Von-Stauffenberg-Straße 36

Institut für Medizinische Mikrobiologie und Immunologie der Universität Bonn, Bonn-Venusberg

Institut für Med. Mikrobiologie und Virologie der Universität Düsseldorf, Düsseldorf, Moorenstraße 5

Hyg.-bakt. Landesuntersuchungsamt in Düsseldorf, Auf'm Hennekamp 70

Institut für Medizinische Virologie und Immunologie des Klinikums der Gesamthochschule Essen, Essen, Hufelandstraße 55

Institut für Virologie der Universität Köln, Köln, Fürst-Pückler-Straße 56

Abteilung für Virologie der Universitäts-Nervenklinik Köln, Köln-Lindenthal, Joseph-Stelzmann-Straße 9.

6.2 Für virologische Untersuchungen, die zur Klärung epidemiologischer Fragen veranlaßt werden, können auf Antrag besondere Zuschüsse bis zur Höhe der Untersuchungskosten gewährt werden.

Die Kreise und kreisfreien Städte – Gesundheitsämter – reichen die Anträge dem zuständigen Regierungspräsidenten ein, der sie mir mit einer Stellungnahme über die Notwendigkeit der Untersuchungen zur Entscheidung vorlegt.

7 Schlußbestimmung

- 7.1 Der RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Minister für Wissenschaft und Forschung sowie dem Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen.

- 7.2 Der RdErl. d. Innenministers v. 4. 7. 1962 (SMBI. NW. 21260) wird aufgehoben.

**Verzeichnis der Medizinaluntersuchungssämter
und -stellen des Landes Nordrhein-Westfalen und ihrer Einzugsbereiche*)**

Medizinaluntersuchungsamt/-stelle	Einzugsbereich
1. Hygiene-Institut; Medizinaluntersuchungsamt der Stadt Dortmund 46 Dortmund, Hövelstraße 8	Kreisfreie Stadt Dortmund (RP Arnsberg)
2. Bakteriologisch-serologisches Institut; Medizinaluntersuchungsamt der Stadt Bochum 463 Bochum, Westring 28 und 30	Kreisfreie Stadt Bochum (RP Arnsberg)
3. Hygienisch-bakteriologisches Institut; Medizinaluntersuchungsamt 48 Bielefeld, Jacobus-Kirchplatz 3	Kreise: Gütersloh, Höxter, Lippe, Paderborn Kreisfreie Stadt Bielefeld (RP Detmold)
4. Medizinaluntersuchungsstelle Dr. Krone; 49 Herford, Lübbertorwall 18	Kreise: Herford, Minden-Lübbecke (RP Detmold)
5. Hyg.-bakt. Landesuntersuchungsamt; 4 Düsseldorf, Auf'm Hennekamp 70	Kreise: Mettmann, Neuss Kreisfreie Stadt Solingen (RP Düsseldorf) Kreise: Erftkreis, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis; Kreisfreie Stadt Leverkusen (RP Köln)
6. Institut für Medizinische Mikrobiologie und Virologie der Universität Düsseldorf 4 Düsseldorf, Moorenstraße 5	Kreisfreie Stadt Düsseldorf (RP Düsseldorf)
7. Zentralinstitut für Laboratoriumsmedizin; Medizinaluntersuchungsamt der Stadt Duisburg 41 Duisburg 1, Pulverweg 39	Kreisfreie Stadt Duisburg (RP Düsseldorf)
8. Medizinaluntersuchungsamt der Stadt Krefeld Städtische Krankenanstalten 415 Krefeld 1, Lutherplatz 40	Kreis Viersen Kreisfreie Städte: Krefeld, Mönchengladbach (RP Düsseldorf)
9. Bakteriologisches Untersuchungsamt Moers 413 Moers, Goethestraße 1	Kreise: Kleve, Wesel (RP Düsseldorf)
10. Institut für Medizinische Mikrobiologie des Klinikums der Gesamthochschule Essen 43 Essen 1, Hufelandstraße 55	Kreisfreie Städte: Essen, Mülheim/Ruhr (RP Düsseldorf)
11. Hygienisch-bakteriologisches Institut der Stadt Wuppertal, Städtische Krankenanstalten 56 Wuppertal-Barmen, Heusnerstraße 40	Kreisfreie Städte: Wuppertal, Remscheid (RP Düsseldorf)
12. Hygiene-Institut der Universität Köln 5 Köln-Lindenthal, Fürst-Pückler-Straße 56	Kreisfreie Stadt Köln (RP Köln)
13. Institut für Med. Mikrobiologie und Immunologie der Universität Bonn 53 Bonn-Venusberg	Kreise: Euskirchen **), Rhein-Sieg-Kreis Kreisfreie Stadt Bonn (RP Köln)
14. Medizinaluntersuchungsstelle Eschweiler; Hygiene-Institut Dr. Berg 518 Eschweiler, Parkstraße 2	Kreise: Aachen, Düren, Heinsberg und **) (RP Köln)
15. Abteilung Medizinische Mikrobiologie der RWTH 51 Aachen, Goethestraße 27/29	Kreisfreie Stadt Aachen (RP Köln)
16. Hyg.-bakt. Landesuntersuchungsamt; 44 Münster/Westfalen, Von-Stauffenberg-Straße 36	Kreise: Borken, Coesfeld, Steinfurt **), Warendorf Kreisfreie Stadt Münster (RP Münster)
17. Hygiene-Institut der Universität Münster 44 Münster/Westfalen, Westring 10	Teilgebiet des Kreises Steinfurt nach Fußnote **)
18. Hygiene-Institut des Ruhrgebiets zu Gelsenkirchen 465 Gelsenkirchen, Rotthauerstraße 19 mit Zweiginstituten Menden, Hellersen und Siegen	Kreis Recklinghausen Kreisfreie Städte: Bottrop, Gelsenkirchen (RP Münster) Kreise: Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis, Olpe, Siegen, Soest, Ennepe-Ruhr-Kreis, Unna Kreisfreie Städte: Hagen, Hamm, Herne (RP Arnsberg) Kreisfreie Stadt Oberhausen (RP Düsseldorf)

*) Kreise und Kreis-Teilgebiete, aus denen Untersuchungsmaterial an die jeweiligen Untersuchungssämter und -stellen zur Durchführung seuchengesetzlicher Untersuchungen einzurenden ist.

**) Untersuchungsmaterial aus der Stadt Schleiden und den Gemeinden Blankenheim, Dahlem, Hellenthal, Kall, Mechernich und Nettersheim des früheren Kreises Schleiden ist bis auf weiteres an die Medizinaluntersuchungsstelle Eschweiler einzurenden.

***) ausgenommen die Städte Emsdetten, Horstmar, Ochtrup, Rheine, Steinfurt und die Gemeinden Altenberge, Laer, Metelen, Neuenkirchen, Nordwalde und Wettringen, von denen das Untersuchungsmaterial an das Hygiene-Institut der Universität Münster eingesandt wird.

Anlage 2

**„Mindestdiagnostik“
für die aus Landesmitteln mitfinanzierten
seuchengesetzlichen Untersuchungen**

Die nachstehend aufgeführten Untersuchungsmethoden sollen einen Anhaltspunkt bieten für das Mindestausmaß der im speziellen Fall notwendigen Untersuchungen und die nach dem heutigen Stand der Wissenschaft zweckmäßigen Methoden. Es bleibt den einzelnen Instituten überlassen, auf Grund neuerer wissenschaftlicher Erkenntnisse oder spezieller eigener Erfahrungen für die anzuwendenden Methoden Variationen vorzunehmen.

Für die Berechnung des Zuschusses aus Landesmitteln nach dem Muster der Anlage 3 gelten als „eine“ Untersuchung (mit einer Tagebuch-Nummer) die Gesamtheit der mikrobiologischen und serologischen Arbeitsgänge, die den endgültigen Befund bei den Nummern 1 sowie 3 bis 11 ergeben. Bei Nummer 2 kann je eine Untersuchung für 2a (Widal'sche Reaktion) und 2b (Blutkultur) in Ansatz gebracht werden.

1 Stuhl, Urin, Duodenalsaft, Operationsgalle (path. Darmbakterien):

- a) direkt ausstreichen auf mindestens 2 Platten, z. B. Wilson-Blair-Platte und Leifson- oder Endo- oder Tetrathionatplatte;
- b) anreichern in:
Selenit- oder Tetrathionat-Bouillon, nach 24 Stunden ausimpfen auf Platten (s. oben unter 1a);
- c) bei verdächtigen Keimen (evtl. nach Isolierung) biochemische und serologische Prüfung;
bei positivem Befund:
Faktorenanalyse und ggf. bunte Reihe (bei allen bisher unbekannten und fraglichen Fällen). Einsendung der isolierten Stämme zur Phagentypisierung (s. Nr. 3.2.1.12 d. RdErl. d. Innenministers v. 7. 7. 1964 – SMBL NW. 21260 –).

2 Blut:

- a) Serum für Widal'sche Reaktion:
fallende Serumverdünnungen gegen: S. typhi, S. paratyphi B, Bruc. abortus-Bang;
bei positivem Befund bis zum Endtiter austitrieren;
ferner ggf. bei speziellem Verdacht:
S. paratyphi A, andere Salmonellen oder Proteus OX 19;
Stets positive und negative Serumkontrollen ansetzen.
- b) Blutkuchen für Erregernachweis:
alle Blutkuchen in Galleröhrchen 7 Tage bebrüten und dreimal auf Endo- oder andere Spezialplatten ausstreichen;
Im positiven Falle Differenzierung wie unter 1c).

3 Lebensmittel:

wie unter 1b) und 1c) dazu 1 Blutplatte, 1 Fortner- oder Zeisslerplatte, 1 Leberbouillon, Galle. Evtl. Verfütterung an Mäuse und Meerschweinchen.

4 Speiseeis:

- a) Keimzahl:
4 Agar-Gußplatten mit fallenden Eisverdünnungen (1:100 – 1:10000);

b) Coli-Aerogenes-Test:

4 Galle-Laktose-Gentianaviolett-Röhrchen mit fallenden Eisverdünnungen (1:10 – 1:10000);

c) Nachweis vom E. coli:

im Kessler-Swenarton-Nährsubstrat; bei Gasbildung (44°C) Aussaat auf Endo-Agar und biochemische Überprüfung verdächtiger Kolonien (Indolbildung, 44°C kein Wachstum auf Ammon-Citrat-Agar und keine H₂S-Bildung).

d) Nachweis pathogener Keime:

1 Blut-Agar-Platte; außerdem eine der unter Nummer 1 angegebenen Methoden zum Nachweis pathogener Darmkeime.

5 Diphtherie:

- a) Clauberg- oder andere Indikator-Platte; im Krankheitsfall auch Löffler-Serum;
bei zweifelhaftem Befund: Isolierung auf Blutplatte, davon
- b) Neisser und Grampräparat (verlängerte Gramfärbung);
- c) biochemische Prüfung (Dextrose, Saccharose, Stärke, Harnstoff).

6 Scharlach:

Jeweils eine halbe Blutplatte mit Zusatz von Dextrose aerob und anaerob bebrüten. Bei positivem Befund von hämolsierenden Streptokokken den Nachweis führen, ob Streptokokken der Gruppe A vorliegen.

7 Meningokokken:

- a) primär Gram- oder Schluß-Präparate;
- b) aerobe Züchtung: Blutplatte oder Kochblutplatte oder Ascites- bzw. Serum-Platte, Ascites- bzw. Serum-Bouillon;
bei verdächtigen Kolonien: Differenzierung nach üblichen Methoden.

8 Tuberkulose:

- a) mikroskopische Diagnose nach Färbung nach Ziehl-Neelsen und mit Hilfe der Fluoreszenzmikroskopie (bei pos. Ergebnis der Fluoreszenzmikroskopie ist Kontrolle nach Ziehl-Neelsen erforderlich);
- b) Anreicherung in üblicher Weise.

9 Milzbrand:

- a) Primärpräparat nach Gram;
- b) Kultur: Blutplatte, Ascites- oder Serum-Bouillon, Ascites- oder Serum-Agar-Platte;
- c) ggf. Thermopräcipitation nach Ascoli.

10 Banginfektion (Brucellose):

- a) serologisch wie unter 2 a);
- b) anaerobe bzw. halbanaerobe Züchtung.

11 Leptospirose (Weil'sche Erkrankung):

Komplementbindungsreaktion, wenn möglich Agglutinations-Lysis-Versuch.

Anlage 3

(Bezeichnung des Untersuchungsamtes
oder des Instituts)

Konto:

An den
Regierungspräsidenten
in

Antrag

auf Zahlung des Landeszuschusses zu den Kosten der in der
Zeit vom bis
durchgeführten seuchengesetzlichen Untersuchungen

Berechnung:

Zahl der seuchengesetzlichen Untersuchungen, deren Kosten
nicht von anderen Stellen übernommen werden *):

Typhus, Paratyphus, Ruhr, Salmonellosen und andere infek-
tiöse Darmkrankheiten

kulturell **) × 8,10 DM = DM
serologisch ***) × 8,10 DM = DM

Diphtherie, Scharlach
sowie andere melde-
pflichtige Krankheiten

kulturell × 6,00 DM = DM

serologisch
(agglutinierende
Antikörper) × 8,10 DM = DM

serologisch
(komplementbindende
Antikörper) × 11,20 DM = DM

Tuberkulose-Sputumuntersuchungen

mit Anreicherung × 7,20 DM = DM

insgesamt: = DM

Hinzu für Porto-,
Kurierdienst- und
Fernsprech-Kosten × 1,80 DM = DM

Gesamtbetrag: DM

Hinzu % des vorstehenden
Gesamtbetrages für Mehrwertsteuer ***) DM

zusammen: DM

Abzüglich der für den Antrags-
zeitraum zu erhebenden Kreis-
pauschalgebühren (250,- DM
jährlich für je angefangene
1000 Einwohner) = DM

Landeszuschuß: DM

Hiermit bescheinige ich, daß die Angaben mit den Eintragun-
gen in den Untersuchungsbüchern übereinstimmen und die
aufgeführten Kosten richtig angegeben sind.

Die Bücher und Belege stehen zur Einsichtnahme zur Verfü-
gung.

.....
(Direktor/Leiter)

*) Insbesondere sind die Kosten für die gemäß § 17 und 18 des Bundes-Seuchen-
gesetzes erforderlichen Untersuchungen nicht in die Berechnung aufzu-
nehmen.

**) Zur Definition „einer“ Untersuchung siehe 3.2 des RdErl.

***) Nur in den Fällen, in denen eine Medizinaluntersuchungsstelle mit privatem
Träger als Institut insgesamt mehrwertsteuerpflichtig ist (z. B. das Hygiene-
Institut Gelsenkirchen).

2061

Obdachlosenwesen

Gem. RdErl. d. Innenministers I C 3/19-37.10.14,
d. Ministers für Arbeit, Gesundheit u. Soziales IV A
3-5420.4 u. d. Kultusministers II A 7.03-0/1 Nr. 1355/75
v. 2. 7. 1975

Der Gem. RdErl. v. 15. 1. 1970 (SMBL. NW. 2061) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1.4 wird durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:
Besondere Aufmerksamkeit ist den Familien mit Kindern und Jugendlichen zu widmen. Vor der Einleitung von Maßnahmen ist im Benehmen mit dem Jugendamt zu prüfen, wie sich diese Maßnahmen auf die Kinder und die Jugendlichen auswirken. Von Maßnahmen, die geeignet sind, die Entwicklung der Kinder und der Jugendlichen erheblich zu beeinträchtigen, ist abzusehen.
2. In Nr. 4.22 wird der letzte Satz durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:
Öffentlich geförderte Wohnungen dürfen nur für eine kurze unumgänglich notwendige Dauer zur Unterbringung von Obdachlosen verwendet werden; hat der Obdachlose die Wohnung nicht bis zum Eintritt der Obdachlosigkeit bewohnt, darf ihm der Verfügungsberechtigte nach Beendigung des öffentlich-rechtlichen Unterbringungsverhältnisses (vgl. hierzu auch Nr. 2.13) die Wohnung nur gegen Übergabe einer Wohnberechtigungsbescheinigung nach §§ 4 und 5 Wohnungsbindungsgesetz überlassen.
3. Nr. 4.321 wird durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:
Die Größe der Unterkunft ist so zu bemessen, daß je Person mindestens 8 qm zur Verfügung stehen. Für Familien mit Kindern sollen mindestens zwei Räume zur Verfügung gestellt werden.
4. Nr. 5.35 erhält folgenden Wortlaut:
Die Umsetzung von Familien mit Kindern in kleinere Unterkünfte, insbesondere aus dem Grunde eines bestehenden Zahlungsrückstandes, soll unter allen Umständen vermieden werden (vgl. Nr. 1.4).
5. In Nr. 6.22 wird der Satzteil „,- ggf. unter Beteiligung des Jugendamtes –“ gestrichen und folgender Satz 2 angefügt:
Soweit Kinder oder Jugendliche zur Familie gehören, ist das Jugendamt an der Beurteilung und späteren Überprüfung zu beteiligen.
6. In Nr. 6.23 wird im letzten Satz die Zahl 14 durch die Zahl 15 ersetzt.
7. Die bisherige Nr. 7.6 wird Nr. 7.5; die neue Nr. 7.6 erhält folgenden Wortlaut:
Die Unterbringung von Obdachlosen in Lagern und in Unterkünften einfacher Art soll weitestgehend beseitigt werden.
8. Nr. 7.7 wird durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:
Der Bau von Obdachlosenunterkünften und Schlittelwohnungen wird vom Land nicht mehr gefördert.
9. Nr. 7.82 wird durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:
Für den Bau von Wohnungen für kinderreiche Familien können umfangreiche Finanzierungshilfen gewährt werden. Zusätzlich zu den allgemeinen öffentlichen Mitteln können bei Mietwohnungen Zuschüsse zur Wohnraumbeschaffung für kinderreiche Familien (Nr. 45ff. Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1967 – WFB 1967 – Anlage 1 zum RdErl. v. 26. 2. 1971 – SMBL. NW. 2370) sowie Bundesdarlehen nach Maßgabe des RdErl. v. 28. 6. 1972 (SMBL. NW. 2370) in Anspruch genommen werden. Für den Bau von Familienheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen können Familienzusatzdarlehen nach Nr. 40 WFB 1967 und Bundesdarlehen nach dem o. a. RdErl. v. 28. 6. 1972 gewährt werden.
10. In Nr. 7.91 wird der erste Absatz wie folgt ergänzt:
(vgl. hierzu den RdErl. d. Innenministers v. 8. 1. 1972 – SMBL. NW. 238 – Wohnungsaufsicht – und den RdErl. d. Innenministers v. 8. 1. 1972 – SMBL. NW. 2320 – Bauaufsichtliche und wohnungsaufsichtliche Behandlung von Unterkünften für Arbeitnehmer –).
11. In Nr. 7.92 Satz 2 wird das Zitat wie folgt geändert:
WoBindG (Wohnungsbindungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1974 – BGBl. I S. 137 –).
12. In den Nrn. 7.921, 7.922 und 7.923 wird bei dem Zitat „WoBindG 1965“ die Jahreszahl „1965“ gestrichen.
13. In Nr. 7.923 erhält der letzte Satz folgende Fassung:
Soweit erforderlich, haben die Bewilligungsbehörden die Beachtung dieser Pflicht notfalls mit Verwaltungsmaßnahmen (§ 24 WoBindG) oder mit Maßnahmen gemäß § 25 WoBindG durchzusetzen.
14. In Nr. 7.101 erhält der erste Satz folgende Fassung:
Wohngeld nach dem Zweiten Wohngeldgesetz (2. WoGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1862), der hierzu ergangenen Wohngeldverordnung (WoGV) vom 21. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1983), und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Zweiten Wohngeldgesetz (WoGVwV) in der Fassung vom 2. 1. 1974 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 6 v. 10. 1. 1974) ist zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens bestimmt.
15. In Nr. 7.102 Satz 1 werden die Worte „Buchst. g)“ ersetzt durch die Worte „Buchstabe h)“.
16. In Nr. 8.12 Satz 2 sind hinter der Klammer folgende Worte einzufügen:
und des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) vom 2. Dezember 1969 (GV. NW. S. 872/SGV. NW. 2128).
17. In Nr. 8.31 wird der zweite Absatz durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:
Ferner sind Hinweise auf die gesetzlichen Möglichkeiten der Vorsorgeuntersuchungen für Kinder und Schwangere dringend geboten. Den Frauen ist außerdem eine klinische Entbindung anzuraten. Durch Zurverfügungstellung von Haushaltshilfen oder finanziellen Hilfen soll die Belegschaft dazu geweckt und gefördert werden.
18. In Nr. 8.42 erhält Satz 2 folgende Fassung:
Bei Kindern bis zum 14. Lebensjahr ist die Vornahme einer Tuberkulinprobe anzustreben, der bei negativem Befund eine Tuberkuloseschutzimpfung und nach einem positiven Befund, der nicht auf eine vorausgegangene Tuberkuloseschutzimpfung zurückzuführen ist, eine Röntgenuntersuchung folgt.
19. In Nr. 8.43 erhält Satz 2 folgende Fassung:
Bei Kindern ist die Tuberkulosekontrolle mittels Tuberkulinprobe unter Beachtung der Richtlinien des Deutschen Zentralkomitees zur Bekämpfung der Tuberkulose (Stand: Juni 1973) durchzuführen.
20. Nr. 10.3 wird durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:
Von besonderer Bedeutung für die Chancengleichheit ist eine intensive und individuelle Förderung des Kindes. Es ist daher zwingend notwendig, gerade in den sozialen Brennpunkten Tageseinrichtungen für Kinder zu schaffen. Diese Einrichtungen dienen neben der Betreuung der Kinder insbesondere deren ergänzender Erziehung und Bildung. Sie haben gezielte Elternarbeit zu leisten. Dabei kommen Tageseinrichtungen für Kinder in folgenden Formen in Betracht:
Altersgemischte Gruppen von 4 Monaten bis 6 Jahren (Säuglinge, Kleinstkinder und Kleinkinder),
Kindergärten, auch in Form von Spielstuben, für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Beginn der Schulpflicht,
Horte, auch in Form von Spielstuben, für Schulkinder, Tagesstätten, die die Kinder ganztags, d. h. auch über die Mittagszeit, betreuen und eine oder mehrere der vorgenannten Einrichtungsarten umfassen.
Die Art der zu schaffenden Einrichtungen richtet sich nach den Bedürfnissen des einzelnen Gebietes.

21. Nr. 10.31 wird durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Für den Bau von Tageseinrichtungen für Kinder sind die Richtlinien für Tageseinrichtungen für Kinder, RdErl. v. 30. 11. 1973 (SMBI. NW. 2163), maßgebend. Werden Tageseinrichtungen in vorhandenen Räumen eingerichtet, so kann im Einzelfall von den Richtlinien abweichen werden. Für die personelle Besetzung ist die Anlage zum RdErl. v. 1. 7. 1964 (SMBI. NW. 2163) – Vereinbarung über die Voraussetzung der Eignung der in Tageseinrichtungen für Kinder und Kinderheimen der Träger der freien Jugendhilfe tätigen Erzieher und sonstigen Kräfte in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 3. 1974 (MBI. NW. S. 382) – maßgebend.

22. Nr. 10.32 wird durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

Die Aufbringung der Bau- und Einrichtungskosten für Kindergärten ist in § 10 Abs. 4 des Kindertagengesetzes (KgG) vom 21. Dezember 1971 (GV. NW. S. 534/SGV. NW. 216) geregelt worden. Die Betriebskosten für diese Einrichtungen werden nach § 14 Abs. 2 KgG gewährt. Zuschüsse aus Landesmitteln für die Bau- und Einrichtungskosten für Einrichtungen für Säuglinge und Kleinstkinder (altersgemischte Gruppen) und Schulkinder (Horte) sowie für die Personalkosten dieser Einrichtungen können nach Maßgabe der Bestimmungen über die Gewährung von Landeszuschüssen zur Förderung von Baumaßnahmen, Beschaffung von Einrichtungsgegenständen und zum Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder, RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 4. 4. 1974 (SMBI. NW. 21630) gewährt werden.

23. Nr. 11.32 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Für Kinder, deren Lernerfolg durch unregelmäßigen Schulbesuch gefährdet ist oder die wegen anderer Behinderungen Schwierigkeiten haben, erfolgreich am Unterricht teilzunehmen, soll die Schule mit zusätzlichen Förderungsmaßnahmen Hilfen geben. Auf die Richtlinien und Lehrpläne für die Hauptschule – Heft 32 der Schriftenreihe des Kultusministers „Die Schule in Nordrhein-Westfalen“ (Schriftenreihe) S. 6 und S. 7 –, die Richtlinien und Lehrpläne für die Grundschule – Heft 43 der Schriftenreihe, S. 13ff. –, den Erlaß über die Einrichtung des Schulversuchs „Silentien“ v. 7. 7. 1971 (GABI. S. 424) und den Erlaß über die Förderung von Legasthenikern v. 4. 10. 1973 (GABI. S. 573) wird verwiesen.

24. Nr. 11.33 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird der Klammereinsatz hinter dem Wort „wird“ wie folgt ergänzt: „, Förderkurse für Legastheniker“.
- b) In Satz 5, dritter Teilsatz, wird das Wort „sollte“ durch das Wort „darf“ ersetzt. Der Klammereinsatz in Satz 5 wird durch folgende Fassung ersetzt: (vgl. RdErl. d. Kultusministers v. 20. 12. 1973 – GABI. 1974 S. 62 – betr. Sonderschulaufnahmeverfahren).

– MBI. NW. 1975 S. 1337.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.